

Antwort auf die Interpellation 162

Gleichberechtigung im Schulalltag – Umgang mit religiös motivierter Bekleidung an den Luzerner Stadtschulen

Diel Schmid Meyer und Peter Gmür namens der Mitte-Fraktion vom 19. Januar 2026
StB 436 vom 3. Juni 2026

Mediensperrfrist: 18. August 2026, 11.00 Uhr

Ausgangslage

Die Interpellantin und der Interpellant bemerken, dass die öffentlichen Schulen der Stadt Luzern für alle Kinder ein sicherer, offener und chancengerechter Lern- und Lebensraum sein sollen – unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Religion. In diesem Kontext werde vermehrt beobachtet, dass sehr junge Mädchen ein Kopftuch tragen, was bei Eltern, Lehrpersonen und Fachstellen Fragen zum Umgang der Schule mit dieser Entwicklung aufwerfe. Im Zentrum würden dabei das Wohl der Kinder, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie die Frage der selbstbestimmten Entscheidungsfähigkeit im Kindesalter stehen. Hinweise auf einzelne Fälle würden zeigen, dass betroffene Mädchen teilweise nicht oder nur eingeschränkt am obligatorischen Unterricht oder an schulischen Aktivitäten teilnehmen, etwa im Sport- oder Schwimmunterricht. Solche Einschränkungen würden die soziale, körperliche und emotionale Entwicklung beeinträchtigen und im Spannungsfeld zum Bildungs- und Gleichstellungsauftrag der öffentlichen Schule stehen. Gerade an öffentlichen Schulen sei es zentral, dass Mädchen sich frei bewegen, am gesamten Unterricht teilnehmen und nicht früh in feste Rollen gedrängt würden. Vor dem Hintergrund des langjährigen Engagements der Stadt Luzern für Gleichstellung und Chancengleichheit ziele diese Interpellation darauf ab, eine sachliche Klärung zu ermöglichen und die Schulen in ihrem Schutz- und Integrationsauftrag zu stärken.

Zu den Fragen

Zu 1.:

Wie häufig kommt es an den Luzerner Stadtschulen vor, dass bereits sehr junge Mädchen ein religiös motiviertes Kopftuch tragen? Gibt es dazu Erfahrungswerte oder Rückmeldungen aus den Schulen?

Eine Umfrage bei den Schulleitungen der Stadt Luzern von Anfang März 2026 hat ergeben, dass zurzeit 34 von knapp 3'400 Mädchen und weiblichen Jugendlichen auch während des Unterrichts und in der Betreuung ein Kopftuch tragen.

Zu 2.:

Wie beurteilt der Stadtrat diese Situation mit Blick auf das Wohl der Kinder, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und die Neutralität der Schule? Gibt es fachliche Einschätzungen dazu, ob Kinder in diesem Alter solche Entscheidungen selbstbestimmt treffen können?

Das Tragen eines Kopftuchs durch Mädchen ist nicht automatisch Ausdruck von Zwang oder Benachteiligung. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass als muslimisch erkennbare Mädchen in einer gesellschaftlichen Realität mit Islamfeindlichkeit erhöhten Anfeindungsrisiken ausgesetzt sein können. Dies rechtfertigt jedoch kein Verbot, sondern unterstreicht die Bedeutung von Aufklärung sowie eines aktiven Einsatzes für Offenheit, Toleranz und Diskriminierungsschutz. Handlungsbedarf besteht dort, wo

konkreter Druck von aussen und ein Entwicklungshindernis für das Kind vermutet wird. Dies ist stets im Einzelfall zu prüfen und kann nicht pauschal angenommen werden. Das Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, Diskriminierungsverbot und Fragen der Gleichberechtigung ist anspruchsvoll. Die Schule hat gemäss Lehrplan 21 den Auftrag, Kinder und Jugendliche zur kritischen Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und Stereotypen zu befähigen. Gleichberechtigung lässt sich nicht allein am Kopftuch festmachen. Entscheidend ist zudem die Urteilsfähigkeit des Kindes. Versteht ein Kind die Bedeutung und die Konsequenzen des Kopftuchtragens, ist ihm zuzutrauen, darüber selbstbestimmt zu entscheiden – analog zur anerkannten Selbstbestimmung urteilsfähiger Minderjähriger in medizinischen Fragen.

Zu 3.:

Welche Regeln, Empfehlungen oder Leitlinien gibt es für die Luzerner Stadtschulen im Umgang mit religiös motivierter Bekleidung bei Kindern? Wie werden Lehrpersonen darin unterstützt, Gespräche mit Eltern zu führen und sensible Situationen einzuordnen?

In der aktuellen Schulordnung ist geregelt, dass Lernende angepasst gekleidet am Unterricht teilnehmen und dass Lehrpersonen und die Schulleitung notwendige Korrekturen bei den Lernenden anbringen können. Eine Regelung explizit zu religiös motivierter Bekleidung existiert nicht. Lehrpersonen sind sehr routiniert im Umgang mit Eltern bei sensiblen Situationen und können sich wenn nötig sowohl an die Schulsozialarbeit als auch an die Schulleitung wenden. In dringend begründeten Fällen steht kantonal die Fachberatung Kinderschutz der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) oder städtisch die KESB zur Verfügung.

Zu 4.:

Wie geht die Stadt Luzern damit um, wenn religiöse oder kulturelle Gründe dazu führen, dass Mädchen vom Sport-, Schwimm- oder anderen Unterrichts- und Freizeitangeboten dispensiert werden, resp. «freiwillig» nicht mehr teilnehmen dürfen?

Gemäss Aussagen der Schulleitungen liegen keine Dispensationen für den obligatorischen Sport- oder anderen Unterricht vor. Besondere Situationen beispielsweise beim Geräteturnen oder im Schwimmunterricht werden von den Sportlehrpersonen und von den kopftuchtragenden Kindern individuell mit für die Tätigkeit geeigneten Kopftüchern geregelt. Es sind keine besonders anspruchsvollen oder gar konfliktären Situationen aus den Schulen bekannt.

Zu 5.:

Wie unterstützt die Stadt Luzern Lehrpersonen und Schulleitungen dabei, Situationen zu erkennen, in denen Kinder – insbesondere Mädchen – unter Druck geraten oder in ihrer Freiheit eingeschränkt werden könnten? Gibt es Schulungen, Fachstellen oder klare Abläufe für solche Fälle?

Lehr- und Fachpersonen der Volksschule Stadt Luzern sind im Umgang mit herausfordernden Situationen erfahren und können bei Bedarf die Schulsozialarbeit und die Schulleitung einbeziehen. In begründeten Fällen stehen zudem die kantonale Fachberatung Kinderschutz der DISG oder die städtische KESB zur Verfügung. Die Fachstelle Gleichstellung steht beratend zur Verfügung, verfügt jedoch nicht über spezifische Zuständigkeit oder Expertise für solche Einzelfälle. Entsprechende Fragestellungen wurden bislang nicht an die Fachstelle Gleichstellung herangetragen. Hinweise auf mögliche gesellschaftliche oder diskriminierungsbedingte Folgen – etwa bei als muslimisch erkennbaren Mädchen – einzuordnen und mit den Familien zu thematisieren, liegt dabei in der Verantwortung der Schule.

Zu 6.:

Sieht der Stadtrat angesichts gesellschaftlicher Veränderungen und zunehmender Vielfalt Bedarf, die bestehenden Regeln oder Empfehlungen für den Umgang mit religiös motivierter Bekleidung bei Kindern an den Stadtschulen zu überprüfen oder weiterzuentwickeln?

Der Stadtrat sieht weder den Bedarf die Regeln für den Umgang mit religiös motivierter Bekleidung anzupassen, noch die Möglichkeit, dies zu regeln. Juristisch gibt es keinen Spielraum. Der Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (vgl. Bundesgerichtsentscheid BGE 142 I 49) hält fest, dass sich ein generelles Verbot von Kinderkopftüchern an öffentlichen Schulen nicht verfassungskonform ausgestalten lässt.

Im Postulat 22.4559¹ hat das Bundesparlament den Bundesrat aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage für ein Kopftuchverbot in Kindergärten und Schulen zu prüfen. In der Antwort lehnt der Bundesrat ein Verbot für Kinderkopftücher in öffentlichen Schulen ab. Auf kantonaler Ebene wurde aufgrund einer Anfrage die Frage einer Einschränkung in Richtung Kopftuchverbot für Lehrerinnen ebenfalls geprüft. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort formuliert, dass er keinen Bedarf an zusätzlichen Richtlinien sieht.² Aus Sicht des Stadtrates ist entscheidend, dass Mädchen und junge Frauen in ihrer Selbstbestimmung ernst genommen und nicht durch pauschale Verbote bevormundet werden. Ein Verbot würde gezielt in die persönliche Freiheit von Mädchen eingreifen und ihnen vorschreiben, wie sie sich zu kleiden haben. Gleichstellung bedeutet, Mädchen zu befähigen, eigene Entscheidungen zu treffen, statt ihnen neue Vorschriften zu machen.

Die heutigen Regelungen tragen diesem Ansatz Rechnung, indem sie Freiräume offenhalten und keine staatlichen geschlechtsspezifischen Einschränkungen schaffen.

¹ [Bundesrat lehnt ein Verbot von Kinderkopftüchern in öffentlichen Schulen ab](#)

² [Antwort auf Anfrage A 566, eröffnet 20.10.2025](#)